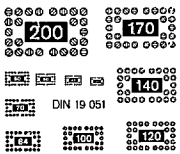

Gegenüberstellung:

Entwurf der Satzungskommission zur Neufassung der Satzung des DGB.

Satzung des DGB.

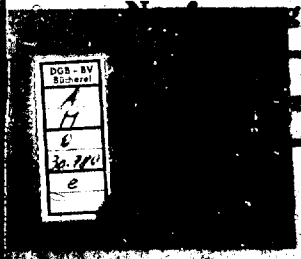

DGB Archiv Exemplar Bundesvorstand
AMO-30.780e

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen!

Der 8. Ordentliche Bundeskongreß, der vom 18. bis 23. Mai 1969 in München tagte, hat den nachfolgenden Beschluß gefaßt:

1. Der DGB-Bundesvorstand beruft bis zum 1. September 1969 eine Kommission, die entsprechende Vorarbeiten für eine weitergehende Satzungsänderung des DGB leistet. Für diese Kommission benennt jede Gewerkschaft sowie der Geschäftsführende Bundesvorstand je einen Vertreter. Die Kommission hat das Recht, Sachverständige zu hören und Auskünfte von Organen des DGB und der Gewerkschaften anzufordern. Die Gewerkschaften haben das Recht, weitere Vorschläge an diese Kommission einzubringen, jedoch nicht mehr nach dem 31. Dezember 1969.
2. Die Anträge 1, 9 bis 12, 17 bis 32, 106, 107, 367 bis 369, 407 bis 424, 431, 434, 457 sowie 437 letzter Satz, 438 letzter Absatz, 442 letzter Absatz, 443 drittletzter Absatz werden dieser Kommission als Material überwiesen. Die einzelnen Anträge sind in ihrem Betreff aus der Antragsdrucksache mit den Empfehlungen der Antragsberatungskommission Seite VI zu ersehen.
3. Die Arbeit der Kommission ist so abzuschließen, daß ihr Ergebnis den Gewerkschaften spätestens bis zum 1. Oktober 1970 zur Diskussion vorgelegt werden kann. — Die Einberufung des außerordentlichen DGB-Bundeskongresses hat im Jahre 1971 zu erfolgen. Vor Stattfinden des außerordentlichen DGB-Bundeskongresses ist den Gewerkschaften, den DGB-Landesbezirken und -Kreisen ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einreichung von eigenen Anträgen zum neuen Satzungsentwurf zu geben.

Die Kommission hat ihre Arbeiten termingerecht abgeschlossen. Sie legt in dieser Broschüre ihren Satzungsentwurf vor. Die zum Teil sehr unterschiedlichen Auffassungen der Vertreter der Gewerkschaften in der Kommission sind in unterschiedlichen Abstimmungsmehrheiten zu den Einzelabschnitten des Satzungsentwurfs zum Ausdruck gekommen. Das Ergebnis ist — wie in allen demokratischen Willensbildungsprozessen — ein Kompromiß.

Der Bundesvorstand hat in seiner Sitzung am 6. Oktober 1970 beschlossen:

„Der Bundesvorstand leitet den Entwurf der Satzungskommission als Antrag dem außerordentlichen Bundeskongreß zur Beratung und Beschlußfassung weiter."

Der Bundesvorstand hat mit diesem Beschluß den Entwurf der Satzungskommission nicht zum eigenen Antrag gemacht. Er hat ihn lediglich zum Antrag erhoben, weil der Münchener Kongreß der Satzungskommission nicht das unmittelbare Antragsrecht an den außerordentlichen Bundeskongreß verliehen hatte.

Der Bundesvorstand will damit auch bewußt den Ergebnissen der breiten Diskussion in der Mitgliedschaft nicht vorgreifen.

Es ist nun zu wünschen, daß dieser Entwurf in allen Gremien der Gewerkschaften und des DGB diskutiert wird.

Bis zum Antragsschluß für den außerordentlichen Bundeskongreß 1971, voraussichtlich Mitte März 1971, bleibt den antragsberechtigten Gremien ausreichend Zeit, ihre Anträge zu dem vorliegenden Entwurf einer neuen DGB-Satzung zu formulieren.

HEINZ O. VETTER FRANZ WOSCHECH

Entwurf der Satzungskommission	Gültige Satzung	Notizen
§ 1 Name und Sitz	**§ 1 Name und Sitz**	
1. Die Vereinigung der Gewerkschaften führt den Namen „Deutscher Gewerkschaftsbund".	1. Die Vereinigung der Gewerkschaften führt den Namen „Deutscher Gewerkschaftsbund".	
2. Der Bund hat seinen Sitz in Düsseldorf.	2. Der Bund hat seinen Sitz in Düsseldorf.	
§ 2 Zweck, Aufbau und Aufgaben des Bundes	**§ 2 Zweck und Aufgaben**	
1. a) Der Bund **vereinigt die Gewerkschaften** zu einer wirkungsvollen Einheit und vertritt ihre gemeinsamen Interessen.	1. Zweck des Bundes ist die Zusammenfassung aller Gewerkschaften zu einer wirkungsvollen Einheit und Vertretung der gemeinsamen Interessen auf allen Gebieten, insbesondere der Wirtschafts-, Sozial- und Kulturpolitik.	
b) Der Bund und die in ihm vereinigten Gewerkschaften **vertreten die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer.**		
c) **Der Bund und die in ihm vereinigten Gewerkschaften bekennen sich zur demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Sie setzen sich für die Sicherung und den Ausbau des sozialen Rechtsstaates und die weitere Demokratisierung von Wirtschaft, Staat und Gesellschaft ein.**		
d) **Der Bund gibt sich ein Grundsatzprogramm und ein Aktionsprogramm.**		
2. a) Der Bund **und die in ihm vereinigten Gewerkschaften** sind demokratisch aufgebaut.	**§ 9 Aufbau des Bundes**	
b) Sie sind unabhägig von Regierungen, Parteien, Religionsgemeinschaften, Verwaltungen und den Arbeitgebern.	1. Der Bund ist demokratisch aufgebaut. Seine Unabhängigkeit gegenüber den Regierungen, Verwaltungen, Unternehmern, Konfessionen und politischen Parteien ist jederzeit zur wahren.	
c) **Die im Bund vereinigten Gewerkschaften sind Teile der einheitlichen Gewerkschaftsbewegung. Der Organisationsaufbau, die Aufgaben und Ziele der Gewerkschaften sind in ihren Satzungen niedergelegt.** Die Satzungen der Gewerkschaften dürfen der Bundessatzung nicht widersprechen.		
3. Politische Aufgaben des Bundes sind:	2. Hieraus ergeben sich für den Bund vornehmlich folgende Aufgaben:	
a) in der allgemeinen Gewerkschafts- und Gesellschaftspolitik:	s) Kampf für den Ausbau und die Sicherung des sozialen und demokratischen Rechtsstaates und seiner freiheitlichen Rechtsordnung mit Einschluß der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen in Wahrnehmung des Widerstandsrechts;	
Insbesondere der Ausbau und die Sicherung des sozialen und demokratischen Rechtsstaates und seiner freiheitlichen Grundordnung;		
das Eintreten für die Erhaltung des Friedens und der Freiheit im Geiste der Völkerverständigung;	t) Pflege des Geistes der Völkerverständigung, der Erhaltung des Friedens und der Freiheit;	
die Stärkung der internationalen freien Gewerkschaftsbewegung;	u) Mitarbeit in der internationalen Gewerkschaftsbewegung.	
Wahrnehmung des Widerstandsrechts (Art. 20, Abs. 4, Grundgesetz);	r) Bekämpfung von faschistischen, kommunistischen, nationalistischen, militaristischen und allen sonstigen antidemokratischen Einflüssen;	
die Verteidigung der demokratischen Grundordnung, der einzelnen demokratischen Grundrechte und der Unabhängigkeit der Gewerkschaftsbewegung.		
b) in der Sozialpolitik:		
Die Vertretung der Arbeitnehmerinteressen in der nationalen und internationalen Sozial- und Gesundheitspolitik, insbesondere in der Sozialversicherung einschließlich		

Entwurf der Satzungskommission	Gültige Satzung	Notizen
Selbstverwaltung, **Arbeitsmarktpolitik,** **Arbeitssicherheit,** **Arbeits- und Sozialrecht,** **Betriebs- und Personalvertretungsrecht,** **Rechtsschutz.**		
c) in der Wirtschaftspolitik: **Die Vertretung der Arbeitnehmerinteressen** in der nationalen Wirtschaftspolitik, insbesondere **Demokratisierung der Wirtschaft und der Verwaltung,** **Vermögenspolitik,** **Wirtschaftsplanung,** **Konjunktur- und Strukturpolitik,** **Geld-, Finanz- und Steuerpolitik,** **Preis- und Wettbewerbspolitik.**	b) Wahrnehmung der gewerkschaftlichen Aufgaben und Ausübung der gesetzlichen Befugnisse in der Wirtschaft im sozialen Bereich, im Gesundheitswesen, im Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungswesen, in den sonstigen Körperschaften und Verwaltungen, in der Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit;	
d) in der Kulturpolitik: **Die Vertretung der Arbeitnehmerinteressen durch Förderung einer fortschrittlichen** nationalen und internationalen **Bildungs-** und Kulturpolitik, **insbesondere allgemeine Erziehungs-, Bildungs- und Berufsbildungspolitik gewerkschaftliche Schulung und Bildung auf allen Ebenen, berufliche und Erwachsenenbildung.**		
e) die dem Bund durch Gesetze zugewiesenen Befugnisse in der Wirtschaft, im sozialen Bereich, im kulturellen Bereich, in den sonstigen Körperschaften, Institutionen und den Verwaltungen sowie in der Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit auszuüben und die sich hieraus ergebenden Aufgaben wahrzunehmen;		
f) den Bundestag, den Bundesrat und die Länderparlamente über die gewerkschaftlichen Auffassungen zu aktuellen Fragen zu unterrichten, die Arbeitnehmerinteressen berühren;	a) Vertretung der Gewerkschaften und ihrer gemeinsamen Forderungen gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und Behörden;	
g) die Wahrnehmung der gemeinsamen Aufgaben der Gewerkschaften für Frauen, die Jugend, die Angestellten und die Beamten. Der Bundesausschuß beschließt besondere Richtlinien.	c) Durchführung gemeinsamer Gewerkschaftsaufgaben für die Jugend, die Frauen, die Angestellten und die Beamten;	
4. Organisationsaufgaben des Bundes sind im Besonderen:		
a) die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen in Wahrnehmung des Widerstandsrechts (Art. 20, Abs. 4, GG) zur Verteidigung der demokratischen Grundordnung, der einzelnen Grundrechte und der Unabhängigkeit der Gewerkschaftsbewegung;		
b) die Aus- und Fortbildung von Mitgliedern und Funktionären der Gewerkschaften **durch Unterhaltung eigener Schulen des Bundes sowie örtliche und überörtlicher Kultur-, Bildungs- und Berufsbildungseinrichtungen, in Ergänzung zur Bildungsarbeit der Gewerkschaften;**	d) gemeinsame Schulung und Fortbildung der Mitglieder und Funktionäre der Gewerkschaften;	
c) die Errichtung von Rechtsstellen. Die Rechtsstellen arbeiten, soweit gesetzlich zulässig, auf den Gebieten der ordentlichen, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit. Sie werden nach den Richtlinien des Bundesvorstandes tätig.	e) Einrichtung und Unterhaltung von Rechtsstellen. Der Aufgabenbereich der Rechtsstellen erstreckt sich, soweit gesetzlich zulässig, auf die Gebiete der ordentlichen, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozial-	

Entwurf der Satzungskommission	Gültige Satzung	Notizen
Die mit der Rechtsberatung und Prozeßvertretung Beauftragten sind im Sinne des Arbeitsgerichtsgesetzes, des Sozialgerichtsgesetzes, der Verwaltungsgerichtsordnung, der Bundesdisziplinarordnung und der Reichsabgabenordnung zur Prozeßvertretung vor den Gerichten für Arbeitssachen, den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, der Disziplinargerichtsbarkeit und den Finanzgerichten befugt;	gerichtsbarkeit; er wird durch Richtlinien des Bundesvorstandes festgelegt. Die in den Rechtsstellen tätigen mit der Rechtsberatung und Prozeßvertretung Beauftragten sind im Sinne des Arbeitsgerichtsgesetzes (§ 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2) und des Sozialgerichtsgesetzes (§ 73 Abs. 6 Satz 3, § 166 Abs. 2 Satz 1) zur Prozeßvertretung vor den Gerichten für Arbeitssachen und den Gerichten für Sozialgerichtsbarkeit befugt.	
d) **die Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit des Bundes;**	h) Durchführung allgemeiner gewerkschaftlicher Werbung;	
e) die Förderung aller gemeinwirtschaftlichen Bestrebungen und des Genossenschaftswesens;	i) Herausgabe von Zeitungen, Zeitschriften und einschlägiger Literatur; p) Förderung aller gemeinwirtschaftlichen Bestrebungen; q) Förderung des Genossenschaftswesens;	
f) **die Erarbeitung von Grundsätzen für die Tarifpolitik;** g) die Schaffung von Richtlinien zur Führung und Unterstützung von Arbeitskämpfen;	n) Schaffung von Richtlinien zur Führung und Unterstützung von Arbeitskämpfen;	
h) die Abgrenzung und Änderung der Organisationsgebiete der Gewerkschaften;	l) Abgrenzung und Änderung der Organisationsgebiete der Gewerkschaften sowie Schlichtung von Streitigkeiten;	
i) die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Gewerkschaften;	m) Gestaltung der Verwaltungseinrichtungen sowie des Beitrags- und Unterstützungswesens und Anlegung und Verwertung des Gewerkschaftsvermögens nach einheitlichen Gesichtspunkten;	
j) **die Errichtung gemeinsamer Verwaltungseinrichtungen für den Bund und die Gewerkschaften;** k) **die Koordinierung** der Leistungen unter Unterstützungen der Gewerkschaften für ihre Mitglieder; l) **die Koordinierung** von Anlage und Verwertung des Gewerkschaftsvermögens;	§ 7 **Unterstützungen** Der Bund beschließt die Einführung von notwendigen und gleichen Unterstützungsarten und Unterstützungssätzen durch die Gewerkschaften für alle ihre Mitglieder. Die Richtlinien dazu erläßt der Bundesausschuß; diese sind für alle Gewerkschaften bindend.	
m) **die Koordinierung** der Gehalts- und Anstellungsbedingungen für die Angestellten des Bundes und der Gewerkschaften; n) die Unterstützung der Gewerkschaften bei der Erfüllung außerordentlicher Aufgaben.	§ 12 **Bundesausschuß** l) einheitliche Gehalts- und Anstellungsbedingungen für alle Angestellten in der Gewerkschaftsbewegung zu schaffen; o) Unterstützung der Gewerkschaften bei der Durchführung außerordentlicher Aufgaben;	
5. **Dem Bund können durch Bundeskongreß und Bundesausschuß weitere Aufgaben zugewiesen werden.** 6. **Zur Erfüllung der Aufgaben hat der Bund die technischen und personellen Voraussetzungen unter Anwendung der Grundsätze einer modernen und rationellen Verwaltung und Organisation zu schaffen.**		
§ 3 **Mitgliedschaft**	§ 3 **Mitgliedschaft**	
1. Mitglied des Bundes können Gewerkschaften werden, deren Geltungsbereich sich auf das Gebiet der Bundesrepublick Deutschland und das Land Berlin erstreckt. In den Bund können nur Gewerkschaften aufgenommen werden, die die Satzung des Bundes anerkennen und deren Satzungen nicht der Satzung des Bundes widersprechen.	1. Mitglied des Bundes können Gewerkschaften werden, deren Geltungsbereich sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin erstreckt.	
	2. Voraussetzung für die Aufnahme in den Bund ist, daß a) die Bundessatzung anerkannt wird;	

Entwurf der Satzungskommission	Gültige Satzung	Notizen
2. Über die Aufnahme in den Bund entscheidet der Bundesausschuß mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder. **Eine Gewerkschaft kann in den Bund nur aufgenommen werden in Übereinstimmung mit der Gewerkschaft oder den Gewerkschaften, die für diesen Organisationsbereich bereits Mitglied des Bundes sind.**	b) dem Bund nicht bereits eine für die gleichen Arbeitnehmergruppen zuständige Gewerkschaft angehört.	
3. **Die Gewerkschaften** des Bundes **haben** dessen Satzung einzuhalten und **die Beschlüsse der Organe des Bundes** (Bundeskongreß, Bundesausschuß und Bundesvorstand) **durchzuführen.**	3. Über die Aufnahme in den Bund entscheidet der Bundesausschuß.	
4. Eine Gewerkschaft, die der Satzung des Bundes zuwiderhandelt oder gegen die Beschlüsse der Organe des Bundes verstößt, kann durch Beschluß einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Bundesausschusses aus dem Bund ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt für eine Gewerkschaft, die sich einem Schiedsverfahren nicht stellt oder dessen Spruch nach der Verwerfung einer etwaigen Beschwerde nicht anerkannt.	4. Für die Gewerkschaften sind die Bundessatzung sowie die Beschlüsse und Richtlinien des Bundeskongresses, des Bundesausschusses und des Bundesvorstandes bindend	
5. Gegen den Ausschluß ist innerhalb von 3 Monaten die Berufung der betroffenen Gewerkschaft an den nächsten Bundeskongreß zulässig. In diesem Fall ruhen ihre Rechte und Pflichten bis zur Entscheidung durch den Bundeskongreß.	6. Eine Gewerkschaft, die dieser Satzung zuwiderhandelt oder gegen die Beschlüsse des Bundes verstößt, kann durch Mehrheitsbeschluß des Bundesausschusses aus dem Bund ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt für eine Gewerkschaft, die sich einem Schiedsgericht nicht stellt oder dessen Spruch nach Verwerfung etwaiger Beschwerde nicht anerkennt.	
	7. Gegen den Ausschluß ist mit aufschiebender Wirkung die Berufung an den nächsten Bundeskongreß zulässig.	
6. Der freiwillige Austritt einer Gewerkschaft aus dem Bund ist nur am Jahresschluß nach vorausgegangener sechsmonatiger Kündigung zulässig. An den Sitzungen der Organe der Gewerkschaften, in denen über ihren Austritt beraten oder Beschluß gefaßt wird, nehmen Vertreter des Bundesvorstandes mit beratender Stimme teil.	5. Der freiwillige Austritt einer Gewerkschaft aus dem Bund ist nur am Jahresschluß nach vorausgegangener sechsmonatigen Kündigung zulässig. An den Sitzungen der Organe der Gewerkschaft, in denen über ihren Austritt beraten oder Beschluß gefaßt wird, nehmen Vertreter des Bundesvorstandes mit beratender Stimme teil.	
7. Ausgeschlossene oder ausgetretene Gewerkschaften verlieren mit dem Tage ihres Ausscheidens jeden Anspruch auf alle Vermögensteile und Einrichtungen des Bundes.	6. Ausgetretene oder ausgeschlossene Gewerkschaften verlieren mit dem Tage ihres Ausscheidens jeden Anspruch auf alle Vermögensteile und Einrichtungen des Bundes.	
§ 4 Beiträge	**§ 4 Beiträge**	
1. Die Gewerkschaften zahlen Beiträge in Höhe von 12 vom Hundert ihres Beitragsaufkommens an den Bund.	1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben haben die Gewerkschaften an den Bund Beiträge von 12 vom Hundert des Beitragsaufkommens zu zahlen.	
2. Die Beiträge sind vierteljährlich nachträglich an den Bund zu entrichten. Der Bundesausschuß erläßt hierzu eine Beitragsordnung.	2. Die Beiträge sind vierteljährlich nachträglich an den Bund zu entrichten.	
3. Ausgeschlossene oder ausgetretene Gewerkschaften zahlen ihre Beiträge bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Ausschluß oder der Austritt wirksam wird. § 3, Ziff. 5, letzter Satz bleibt unberührt.	3. Die Beiträge an den Bund einschließlich etwaiger Sonderbeiträge sind bis zum Wirksamwerden des Austritts zu entrichten.	
4. Zur Deckung außerordentlicher Ausgaben des Bundes können vom Bundesausschuß **mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder** Sonderbeiträge beschlossen werden.	**§ 6 Sonderbeiträge** Zur Deckung außerordentlicher Ausgaben des Bundes können vom Bundesausschuß Sonderbeiträge beschlossen werden.	

Entwurf der Satzungskommission	Gültige Satzung	Notizen
§ 5 Solidaritätsfonds	**§ 5 Solidaritätsfonds**	
1. Der Bund richtet einen Solidaritätsfonds ein. Nach vom Bundesausschuß zu beschließenden Richtlinien werden hieraus Bundeshilfen gewährt und besondere gewerkschaftliche Aktionen unterstützt.	1. Zur Gewährung von Bundeshilfe und zur Unterstützung von Bewegungen allgemeiner Bedeutung bildet der Bund einen Solidaritätsfonds.	
2. Die Gewerkschaften zahlen hierfür Beiträge in Höhe von 0,15 DM je Mitglied und Vierteljahr.	2. Die Gewerkschaften zahlen hierfür Beiträge in Höhe von 0,15 DM je Mitglied und Vierteljahr.	
3. Der Bundesausschuß beschließt über die Verwendung der Mittel des Solidaritätsfonds. **Bis zu einer vom Bundesausschuß festzusetzenden Höhe kann der Bundesvorstand über entsprechende Leistungen entscheiden. Dem Bundesausschuß ist in der folgenden Sitzung Bericht zu erstatten.**	3. Der Bundesausschuß beschließt über die Verwendung der Mittel des Solidaritätsfonds.	
§ 6 Organe des Bundes	**§ 10 Organe des Bundes**	
Die Organe des Bundes sind: Bundeskongreß Bundesausschuß Bundesvorstand Revisionskommission	Die Organe des Bundes sind: Bundeskongreß § 11, Bundesausschuß § 12, Bundesvorstand § 13, Revisionskommission § 14.	
§ 7 Bundeskongreß	**§ 11 Bundeskongreß**	
1. Der Bundeskongreß ist das höchste Organ des Bundes.	1. Der Bundeskongreß ist die höchste Instanz des Bundes.	
2. Jedes dritte Jahr findet ein ordentlicher Bundeskongreß statt. Innerhalb von drei Monaten vor einem ordentlichen Bundeskongreß sollen keine ordentlichen Gewerkschaftstage und dürfen keine Personengruppenkonferenzen und Landesbezirkskonferenzen des Bundes stattfinden.	2. Jedes dritte Jahr findet ein ordentlicher Bundeskongreß statt. Ordentliche Gewerkschaftstage, Personengruppenkonferenzen und Landesbezirksfskonferenzen sollen innerhalb von drei Monaten vor dem Bundeskongreß nicht mehr stattfinden.	
3. Aufgaben des Bundeskongresses sind:	12. Zu den Aufgaben und Befugnissen des Bundeskongresses gehören insbesondere	
a) die allgemeinen Richtlinien der Gewerkschaftspolitik festzulegen;	a) Beschlußfassung über den Geschäfts- und Kassenbericht des Bundesvorstandes sowie über den Bericht der Revisionskommission;	
b) die Tätigkeitsberichte des Bundesvorstandes und der Revisionskommission entgegenzunehmen und über die Entlastung zu beschließen;	b) Wahl des Bundesvorstandes;	
c) Satzungsänderungen zu beschließen;	c) Festlegung der Gewerkschaftspolitik;	
d) über die dem Bundeskongreß vorliegenden Anträge zu beschließen;	d) Beschlußfassung über die dem Bundeskongreß vorliegenden Anträge;	
e) **über die dem Bundeskongreß vorliegenden Einsprüche und Berufungen zu beschließen;**	e) Änderung der Satzung.	
f) **den Geschäftsführenden Bundesvorstand zu wählen.**		
4. Ein außerordentlicher Bundeskongreß ist einzuberufen, auf Beschluß des Bundesausschusses oder auf Antrag von mehr als der Hälfte der Gewerkschaften oder auf Antrag von Gewerkschaften, die mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten.	3. Ein außerordentlicher Bundeskongreß ist einzuberufen auf Beschluß des Bundesausschusses oder auf Antrag von mehr als der Hälfte der Gewerkschaften oder auf Antrag von Gewerkschaften, die mehr als die Hälfte der Mitglieder umfassen.	
5. Die Delegierten zum Bundeskongreß und ihre Stellvertreter werden von den Gewerkschaften nach demokratischen Grundsätzen gewählt, **dabei soll die Mitgliederstruktur berücksichtigt werden.**	4. Die Delegierten zum Bundeskongreß und ihre Stellvertreter werden von den Gewerkschaften nach demokratischen Grundsätzen gewählt.	

Die Delegierten und ihre Stellvertreter behalten ihr Mandat bis zum nächsten ordentlichen Bundeskongreß.

6. Die Anzahl der Delegierten wird vom Bundesausschuß festgelegt. Die Zahl der auf jede Gewerkschaft entfallenden Delegierten ermittelt der Bundesvorstand nach der Zahl der Mitglieder, für die Beiträge an den Bund abgeführt wurden. Der Bundesvorstand legt jeweils fest, welcher Abrechnungszeitraum von 12 Monaten der Ermittlung zugrunde gelegt wird.

7. Der Bundeskongreß ist mindestens zwölf Wochen vor seinem Beginn auszuschreiben. **Die Tagesordnung wird vom Bundesausschuß vorgeschlagen.** Bei außerordentlichen Bundeskongressen kann die Frist durch den Bundesausschuß abgekürzt werden. Die Ausschreibung erfolgt fristgemäß in der Zeitung des Bundes und soll auch in den übrigen Presseorganen des Bundes und der Gewerkschaften erfolgen.

8. Anträge an den Bundeskongreß können gestellt werden von:
den Vorständen der Gewerkschaften,
dem Bundesvorstand,
den Landesbezirksvorständen,
dem Bundes-Angestelltenausschuß,
dem Bundes-Beamtenausschuß,
dem Bundes-Frauenausschuß,
dem Bundes-Jugendausschuß.
Der Bundesausschuß setzt die Frist zur Einreichung der Anträge fest, in der sie dem Bundesvorstand einzusenden sind.

9. Der Bundesvorstand wählt vor dem Bundeskongreß aus den Delegierten eine Antragsberatungskommission, **in der alle Gewerkschaften vertreten sein müssen.** Die Antragsberatungskommission berät die Anträge für den Bundeskongreß vor. An ihren Sitzungen können die Mitglieder des Bundesvorstandes beratend teilnehmen.

10. Die Mitglieder des Bundesausschusses, des Bundesvorstandes, der Revisionskommission, die Landesbezirksvorsitzenden **sowie je 3 Vertreter des Bundes-Angestellten-, Bundes-Beamten-, Bundes-Frauen- und Bundes-Jugendausschusses nehmen mit beratender Stimme am Bundeskongreß teil.**

11. Der Bundeskongreß gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Über seine Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Wortprotokoll aufzunehmen. Der Bundesvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter führen den Vorsitz im Bundeskongreß.

§ 8 Bundesausschuß

1. **Höchstes Organ des Bundes zwischen den Bundeskongressen ist der Bundesausschuß.**

2. **Der Bundesausschuß besteht aus 100 von den Gewerkschaften zu entsendenden Mitgliedern, dem Bundesvorstand und den Landesbezirksvorsitzenden.**

5. Die Anzahl der Delegierten wird vom Bundesausschuß festgelegt. Die Zahl der auf jede Gewerkschaft entfallenden Delegierten ermittelt der Bundesvorstand nach der Zahl der Mitglieder, für die Beiträge an den Bund abgeführt wurden. Der Bundesvorstand legt jeweils fest, welcher Abrechnungszeitraum der Ermittlung zugrunde gelegt wird.

6. Der Bundeskongreß ist mindestens zwölf Wochen vor seinem Beginn auszuschreiben und die Tagesordnung bekanntzugeben. Bei außerordentlichen Bundeskongressen kann die Frist gekürzt werden. Die Ausschreibung soll in den Publikationen des DGB und der Gewerkschaften erfolgen. Sie ist fristgemäß in der Zeitung des DGB vorzunehmen.

7. a) Anträge an den Bundeskongreß können gestellt werden von:
den Vorständen der Gewerkschaften,
dem Bundesvorstand,
den Landesbezirken,
dem Bundes-Angestelltenausschuß,
dem Bundes-Beamtenausschuß,
dem Bundes-Frauenausschuß und
dem Bundes-Jugendausschuß.

c) Die Anträge sind rechtzeitig an den Bundesvorstand zur Vorlage an den Bundeskongreß zu richten.

8. Der Bundesvorstand wählt vor dem Bundeskongreß aus den Delegierten gemäß der Ziffer 4 eine Antragsberatungskommission. Sie hat die Anträge für den Bundeskongreß vorbereitend zu behandeln. Die Mitglieder des Bundesvorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen und ihre Stellungnahme abzugeben.

9. Die Mitglieder des Bundesausschusses, des Bundesvorstandes, die Landesbezirksvorsitzenden und die Revisionskommission nehmen am Bundeskongreß mit beratender Stimme teil.

10. Der Bundeskongreß gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

11. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Bundeskongresses ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 12 Bundesausschuß

1. Der Bundesausschuß setzt sich zusammen aus je zwei Vorstandsmitgliedern der Gewerkschaften, den Mitgliedern des Bundesvorstandes und den Landesbezirksvorsitzenden. Gewerkschaften mit mehr als 300 000 Mitgliedern erhalten drei und für je weitere 300 000 Mitglieder je ein Mitglied

Entwurf der Satzungskommission	Gültige Satzung	Notizen
Jede Gewerkschaft entsendet mindestens drei Mitglieder. Die Verteilung der außerdem von den Gewerkschaften zu entsendenden Mitglieder wird nach der Zahl der Mitglieder für die an den Bund Beiträge abgeführt worden sind, im Höchstzahlverfahren ermittelt.	im Bundesausschuß mehr. Für die von den Gewerkschaften entsandten Mitglieder und für die Landesbezirksvorsitzenden sind ständige Vertreter zu benennen.	
Je ein Vertreter des Bundes-Angestellten-, Bundes-Beamten-, Bundes-Frauen- und Bundes-Jugendausschusses nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.		
3. Aufgaben des Bundesausschusses sind:	2. Dem Bundesausschuß obliegt insbesondere:	
a) zu gewerkschaftspolitischen und organisatorischen Fragen Stellung zu nehmen;	a) zu gewerkschaftspolitischen und anderen wichtigen Fragen Stellung zu nehmen;	
b) den Haushalt des Bundes zu beschließen;	b) über den Haushalt des Bundes Beschluß zu fassen;	
c) die Revisionskommission zu wählen;	e) die Mitglieder der Revisionskommission zu wählen;	
d) zwischen den Bundeskongressen notwendige Ergänzungswahlen zu den Organen des Bundes **mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder vorzunehmen;**	c) während einer Geschäftsperiode notwendige Ergänzungswahlen vorzunehmen;	
e) über eine Abberufung eines Mitglieds des Geschäftsführenden Bundesvorstandes mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder zu beschließen. Hiergegen hat der Abberufene ein Einspruchsrecht an den Bundeskongreß, der endgültig entscheidet. Von der Entscheidung des Bundesausschusses an ruhen die Rechte und Pflichten des Abberufenen;	d) über etwaige Abberufung eines Mitgliedes des Geschäftsführenden Bundesvorstandes mit Zweidrittelmehrheit zu entscheiden. Gegen diese Abberufung hat der Betreffende das Recht des Einspruchs an den Bundeskongreß. Dieser entscheidet endgültig. Ab der Entscheidung des Bundesausschusses ruhen die Rechte und Pflichten;	
f) die Mitglieder der Landesbezirksvorstände zu bestätigen. Die Bestätigung kann versagt werden, wenn ein gewerkschaftspolitischer oder ein in der Person liegender Grund es erfordern;	f) die Mitglieder der Landesbezirksvorstände zu bestätigen. Die Bestätigung kann versagt werden, wenn ein gewerkschaftspolitischer oder ein in der Person liegender Grund es erfordert;	
g) über den Einspruch von Mitgliedern der Landesbezirksvorstände und Kreisvorstände gegen ihre Abberufung durch den Bundesvorstand zu entscheiden;	3. Der Bundesausschuß entscheidet endgültig über den Einspruch eines Mitgliedes des Vorstandes eines Landesbezirks oder DGB-Kreises gegen seine Abberufung gemäß § 13 Ziffer 5d.	
h) Richtlinien für die Geschäftsführung innerhalb des Bundes sowie nach Maßgabe dieser Satzung zu erlassen;	g) Anweisungen für die Geschäftsführung innerhalb des Bundes zu erlassen;	
i) für besondere Aufgaben Ausschüsse einzusetzen;	h) für besondere Aufgaben Ausschüsse einzusetzen;	
j) **die Gehalts- und Anstellungsbedingungen der Angestellten des Bundes zu bestätigen;**		
k) über notwendige Sonderbeiträge an den Bund zu beschließen;	k) über etwaige Sonderbeiträge Beschluß zu fassen;	
l) **über die Verwendung der Mittel aus dem Solidaritätsfonds zu beschließen;**		
m) Ort und Termin für den Bundeskongreß zu bestimmen, **die Tagesordnung vorzuschlagen, die Anzahl der Delegierten festzulegen und die Frist zur Einreichung der Anträge festzusetzen;**	l) Ort und Termin für den nächsten Bundeskongreß festzulegen.	
n) **über Aufnahme oder Ausschluß einer Gewerkschaft zu beschließen;**		

Entwurf der Satzungskommission	Gültige Satzung	Notizen

o) **Richtlinien für die „Abgrenzung von Organisationsgebieten und eine Veränderung der Organisationsbezeichnung" zu beschließen;**

p) **Richtlinien um ein Schiedsverfahren zu beschließen.**

4. Der Bundesausschuß tagt regelmäßig jedes Vierteljahr. Beantragt ein Drittel der Vertreter der Gewerkschaften im Bundesausschuß oder **beantragen Gewerkschaften, die mehr als ein Drittel aller Mitglieder der Gewerkschaften repräsentieren** die Einberufung einer Sitzung mit bestimmten Tagesordnungspunkten, so hat der Bundesvorstand diesem Antrag stattzugeben und die beantragten Punkte auf die Tagesordnung zu setzen.

5. Den Vorsitz im Bundesausschuß führt der Bundesvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.

§ 9 Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand besteht aus
dem Vorsitzenden,
zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
sechs weiteren hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern und aus den Vorsitzenden der im Bund vereinigten Gewerkschaften.

2. Der Bundesvorstand vertritt den Bund nach innen und außen. Er ist an die Satzung des Bundes und an die Beschlüsse von Bundeskongreß und Bundesausschuß gebunden.

3. Der Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden und die sechs weiteren Vorstandsmitglieder bilden den Geschäftsführenden Bundesvorstand, der im Rahmen der vom Bundesvorstand beschlossenen Geschäftsordnung die Geschäfte des Bundes führt. Der Geschäftsführende Bundesvorstand ist berechtigt, Sofortmaßnahmen zu beschließen, wenn die Entscheidung unaufschiebbar ist.

4. Der Bundesvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter führen den Vorsitz im Bundesvorstand.

5. Aufgaben des Bundesvorstandes sind:

a) die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Organe ergebenden gewerkschaftspolitischen und organisatorischen Aufgaben und Aufträge zu erfüllen,

b) darauf zu achten, daß die Satzung eingehalten wird und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit im Bund erfolgt.

c) **Maßnahmen in Wahrnehmung des Widerstandsrechts (Art. 20, Abs. 4, Grundgesetz) vorzubereiten und durchzuführen. Stehen dem rechtzeitigen Zusammentritt des Bundesvorstandes unüberwindliche Hindernisse entgegen, so ist an seiner Stelle der Geschäftsführende Bundesvorstand zur Beschlußfassung berufen,**

d) **die Personal- und Finanzhoheit aller Einrichtungen des Bundes auszuüben.**

4. Die Sitzungen des Bundesausschusses finden in der Regel vierteljährlich statt. Beantragt ein Drittel der Vertreter der Gewerkschaften vom Bundesausschuß die Einberufung einer Sitzung mit bestimmten Tagesordnungspunkten, so hat der Bundesvorstand diesem Antrag stattzugeben und die gewünschten Punkte auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 13 Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand besteht aus
einem Vorsitzenden,
zwei stellvertretenden Vorsitzenden und
sechs weiteren hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern
sowie aus den jeweiligen Vorsitzenden der Gewerkschaften.

3. Der Bundesvorstand vertritt den Bund nach innen und nach außen. Er ist an die Satzung des DGB und an die Beschlüsse des Bundeskongresses und Bundesausschusses gebunden.

4. Die neun hauptamtlichen Mitglieder des Bundesvorstandes bilden den Geschäftsführenden Bundesvorstand. Dieser hat im Rahmen der vom Bundesvorstand zu beschließenden Geschäftsordnung die Geschäfte zu führen. Der Geschäftsführende Bundesvorstand ist berechtigt, in Fragen von besonderer Bedeutung die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn die Entscheidung unaufschiebbar ist.
Der Bundesvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter führt den Vorsitz im Bundesvorstand, im Bundesausschuß und auf dem Bundeskongreß.

5. Dem Bundesvorstand obliegt insbesondere

a) alle Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen, die sich für ihn aus dieser Satzung, den Beschlüssen und Richtlinien der Organe des Bundes (§ 10) ergeben;

b) die Einhaltung der Satzung zu überwachen sowie für eine gedeihliche Zusammenarbeit der Gewerkschaften Sorge zu tragen;

e) den Bundeszuschuß zu seinen Sitzungen einzuberufen und die Tagesordnung aufzustellen,

f) dem Bundesausschuß Richtlinien für die Geschäftsführung der Landesbezirke und Kreise vorzuschlagen,

g) **dem Bundesausschuß Vorschläge über die Verwendung der Mittel aus dem Solidaritätsfonds zu unterbreiten,**

h) den Bundeskongreß auszuschreiben, einen schriftlichen Bericht zu erstatten und **dem Bundesausschuß Vorschläge für die Tagesordnung zu unterbreiten,**

i) über die Abberufung eines Mitglieds des Vorstandes eines DGB-Landesbezirkes oder eines DGB-Kreises aus seinem Amt zu entscheiden, wenn ihm ein Organ des Landesbezirkes oder des Kreises mit Zweidrittelmehrheit oder der Bundesvorstand das Vertrauen entzogen hat. Handelt es sich um den Vertreter einer Gewerkschaft, so ist das Einvernehmen mit der zuständigen Organisation herbeizuführen.
Der Betroffene selbst ist vorher zu hören. Gegen die Abberufung hat der Betroffene das Recht des Einspruchs an den Bundesausschuß. Dieser entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung durch den Bundesausschuß ruhen die Rechte und Pflichten.

k) den Landesbezirkskonferenzen Vorschläge für die Wahl des Landesbezirksvorsitzenden und der beiden hauptamtlichen Mitglieder des Landesbezirksvorstandes zu unterbreiten.

6. Der Bundesvorstand tagt regelmäßig einmal monatlich. **Die Vorsitzenden der Gewerkschaften können als ständigen Vertreter mit Stimmrecht ein persönliches benanntes Vorstandsmitglied ihrer Gewerkschaft entsenden, wenn sie nicht an den Sitzungen teilnehmen können.**
Die Landesbezirksvorsitzenden werden in der Regel mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzugezogen.

7. Zum Abschluß von für den Bund verbindlichen Geschäften und Verträgen sowie zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen ist die Unterschrift des Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle eines stellvertretenden Vorsitzenden, sowie eines weiteren Mitglieds des Geschäftsführenden Bundesvorstandes erforderlich.

8. Der Bundesvorstand ist berechtigt, beim Vorstand einer Gewerkschaft den Ausschluß eines Mitgliedes zu beantragen. Das Verfahren richtet sich nach der Satzung der zuständigen Gewerkschaft.

9. **Mitglieder des Bundesvorstandes können mit beratender Stimme an Konferenzen und Sitzungen der Bundesorgane der Gewerkschaften teilnehmen und besondere Angelegenheiten des Bundes vertreten.**

§ 10 Revisionskommission

1. Die aus drei Mitgliedern bestehende Revisionskommission überwacht die Kassenführung und die Jahresabrechnung des Bundes und erstattet dem Bundesausschuß und dem

e) den Bundesausschuß zu seinen Sitzungen einzuberufen und die Tagesordnung aufzustellen;

f) dem Bundesausschuß Anweisung für die Geschäftsführung der Gliederungen des Bundes vorzuschlagen,

g) den Bundeskongreß auszuschreiben, die Tagesordnung aufzustellen sowie einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

i) über die Abberufung eines Mitgliedes des Vorstandes eines DGB-Landesbezirks oder eines DGB-Kreises aus seinem Amt zu entscheiden, wenn ihm mit Zweidrittelmehrheit ein Organ des DGB-Landesbezirks oder des DGB-Kreises oder der Bundesvorstand das Vertrauen entzogen hat. Handelt es sich um den Vertreter einer Gewerkschaft, so ist das Einvernehmen mit der zuständigen Organisation herbeizuführen. Der Betroffene selbst ist vorher zu hören. Gegen die Abberufung hat der Betreffende das Recht des Einspruchs an den Bundesausschuß. Dieser entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung durch den Bundesausschuß ruhen die Rechte und Pflichten;

k) Vorschläge für die Organe der Landesbezirke zu machen;

6. Sitzungen des Bundesvorstandes finden in der Regel einmal monatlich statt. Die Landesbezirksvorsitzenden sind zu den Sitzungen des Bundesvorstandes mit beratender Stimme zuzuziehen.

7. Zum Abschluß von für den Bund verbindlichen Geschäften und Verträgen sowie zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen ist die Unterschrift des Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle eines stellvertretenden Vorsitzenden sowie eines weiteren Mitgliedes des Geschäftsführenden Bundesvorstandes erforderlich.

8. Der Bundesvorstand ist berechtigt, beim Vorstand einer Gewerkschaft den Ausschluß eines Mitgliedes zu beantragen. Die Behandlung des Antrages erfolgt nach den Satzungsbestimmungen der zuständigen Gewerkschaft.

§ 14 Revisionskommission

1. Zur Überwachung der Kassenführung und zur Prüfung der Jahresabrechnung des Bundes wählt der Bundesausschuß eine aus drei Mitgliedern bestehende Revisionskommis-

Entwurf der Satzungskommission	Gültige Satzung	Notizen

Bundeskongreß über die vorgenommenen Prüfungen Bericht.

2 Die Revision der Kasse des Bundes erfolgt jedes Vierteljahr. Die Revisionskommission ist berechtigt, jederzeit weitere Revisionen vorzunehmen.

3. Zu Mitgliedern der Revisionskommission dürfen keine Angestellten des Bundes gewählt werden.

sion, welche diesem sowie dem Bundeskongreß über die vorgenommenen Prüfungen Bericht zu erstatten hat.

2 Die Revisionskommission hat vierteljährlich die Revision der Kasse des Bundes durchzuführen. Sie ist berechtigt, jederzeit weitere Revisionen vorzunehmen.

3 Die Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Angestellte des Bundes sein.

§ 11 Landesbezirke

1. Zur Erfüllung der gemeinsamen gewerkschaftlichen Aufgaben werden Landesbezirke eingerichtet.
Der Bundesvorstand bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesausschuß deren Zahl und Abgrenzungen.

2. Organe der Landesbezirke sind:
a) die Landesbezirkskonferenzen
b) die Landesbezirksvorstände

3. Für die Organe der Landesbezirke sind die Bundessatzung, die Beschlüsse des Bundeskongresses, des Bundesausschusses und des Bundesvorstandes verbindlich.

4. Die Landesbezirkskonferenzen finden alle drei Jahre, aber spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Bundeskongreß statt. Sie bestehen aus gewählten Mitgliedern der Gewerkschaften. **Dabei soll die Mitgliederstruktur berücksichtigt werden.**
Der Bundesvorstand beschließt im Einvernehmen mit dem Bundesausschuß Richtlinien für die Zahl der Delegierten, die Einberufung und Durchführung der Landesbezirkskonferenzen.

5 Aufgaben der Landesbezirkskonferenzen sind:
a) **die Beschlußfassung über den Geschäfts- und Kassenbericht** des Landesbezirksvorstandes;
b) **die Wahl des Landesbezirksvorsitzenden, der hauptamtlichen und der weiteren Mitglieder des Landesbezirksvorstandes sowie der aus drei Mitgliedern bestehenden Revisionskommission;**
c) gewerkschaftspolitische und organisatorische Anträge und Anregungen an den Bundesvorstand zu richten;
d) **die Unterbreitung von Vorschlägen für die Landesgesetzgebung und Stellungnahme zu landespolitischen Fragen, die Arbeitnehmerinteressen berühren;**
6. **Eine außerordentliche Landesbezirkskonferenz ist einzuberufen, auf Beschluß des Landesbezirksvorstandes oder**

§ 15 Landesbezirke — Landesbezirksvorstände

1 In der Regel wird für den Bereich eines Landes ein Landesbezirk eingerichtet. Die Abgrenzung der Landesbezirke erfolgt durch den Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Bundesausschuß.

2. Zur Erfüllung der Aufgaben des Landesbezirks werden folgende Organe geschaffen:
a) die Landesbezirkskonferenz,
b) der Landesbezirksvorstand.

6 Für die Organe der Landesbezirke sind die Bundessatzung, die Beschlüsse des Bundeskongresses, des Bundesausschusses und des Bundesvorstandes verbindlich.

3. Die Landesbezirkskonferenz findet spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Bundeskongreß statt; sie besteht aus den gewählten Vertretern der Gewerkschaften des Landesbezirks. Der Bundesvorstand erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesausschuß Richtlinien für die Anzahl der Delegierten sowie für die Einberufung und die Durchführung der Landesbezirkskonferenzen.
Die Zahl der auf jede Gewerkschaft entfallenden Delegierten ermittelt der Landesbezirksvorstand nach der Zahl der Mitglieder. Die hauptamtlichen Vorsitzenden der Kreisvorstände nehmen mit beratender Stimme an den Landesbezirkskonferenzen teil.

4. Zu den Aufgaben und Befugnissen der Landesbezirkskonferenz gehören
a) Beschlußfassung über den Geschäfts- und Kassenbericht des Landesbezirksvorstandes;
b) Wahl des Landesbezirksvorstandes und der aus drei Mitgliedern bestehenden Revisionskommission des Landesbezirks;
c) gewerkschaftspolitische Anträge und Anregungen an den Bundesvorstand;
d) Unterbreitung von Vorschlägen für die Landesgesetzgebung.

Entwurf der Satzungskommission	Gültige Satzung	Notizen
auf Antrag von mehr als der Hälfte der im Landesbezirk vertretenen Gewerkschaften oder auf Antrag von Gewerkschaften, die mehr als die Hälfte der Mitglieder im Landesbezirk vertreten.		
7. **Anträge an die Landesbezirkskonferenzen können gestellt werden von:** **den Vorständen der Gewerkschaften auf Landesbezirksebene,** **dem Landesbezirksvorstand,** **dem Landes-Angestelltenausschuß,** **dem Landes-Beamtenausschuß,** **dem Landes-Frauenausschuß,** **dem Landes-Jugendausschuß,** **den Kreisvorständen im Landesbezirk.** **Der Landesbezirksvorstand setzt die Frist zur Einreichung der Anträge fest.**		
8. Die Landesbezirksvorstände bestehen aus dem Landesbezirksvorsitzenden, zwei weiteren hauptamtlichen Mitgliedern, je einem Bezirksleiter der im Landesbezirk vertretenen Gewerkschaften, je einem Vertreter des Landes-Angestellten-, Landes-Beamten-, Landes-Frauen- und Landes-Jugendausschusses sowie höchstens fünf weiteren Mitgliedern. Die im Landesbezirksvorstand vertretenen Gewerkschaften und Personengruppenausschüsse können im Verhinderungsfalle ihres ordentlichen Mitglieds im Landesbezirksvorstand dessen ständigen **Vertreter** entsenden, der dann an den Sitzungen **mit Stimmrecht** teilnimmt. **Die Bezirksleiter werden von ihrer Gewerkschaft, die Vertreter der Personengruppenausschüsse von ihren Ausschüssen benannt.**	5. Der Landesbezirksvorstand besteht aus dem Landesbezirksvorsitzenden, zwei weiteren hauptamtlichen Mitgliedern, je einem Bezirksleiter der im Landesbezirk vertretenen Gewerkschaften; je einem Vertreter des Landes-Angestellten-, Landes-Beamten-, Landes-Frauen- und des Landes-Jugendausschusses sowie höchstens fünf weiteren Mitgliedern. Die im Landesbezirksvorstand vertretenen Gewerkschaften und Personengruppenausschüsse können im Verhinderungsfalle ihres ordentlichen Mitglieds im Landesbezirksvorstand dessen ständigen Vertreter entsenden. Die Bezirksleiter werden von ihrer Gewerkschaft, die Vertreter der Personengruppenausschüsse werden von dem betreffenden Ausschuß vorgeschlagen.	
9. Aufgaben der Landesbezirksvorstände sind:	7. Den Landesbezirksvorständen obliegt es insbesondere	
a) den Bund innerhalb des Landesbezirks zu vertreten,	a) den Bund innerhalb ihrers Landesbezirks zu vertreten;	
b) **Vorschläge für die Landesgesetzgebung zu unterbreiten und Stellung zu landespolitischen Fragen zu nehmen, die Arbeitnehmerinteressen berühren,**	b) alle gemeinsamen gewerkschaftlichen Angelegenheiten im Sinne des § 2 dieser Satzung im Landesbezirk zu behandeln;	
c) die gemeinsamen gewerkschaftspolitischen und organisatorischen Aufgaben im Sinne der Satzung im Landesbezirk zu erfüllen,		
d) **Weisungen des Bundesvorstandes im Landesbezirk durchzuführen,**		
e) dem Bundesvorstand Bericht zu erstatten,	c) dem Bundesvorstand Bericht zu erstatten;	
f) **die Anträge der Kreise und des Landesbezirks dem Bundesvorstand zur Weiterbehandlung vorzulegen,**		
g) **für die Arbeit der Kreise Anweisungen zu geben, ihre Arbeit zu unterstützen, zu koordinieren und zu überprüfen,**		
h) **den Kreisdelegiertenversammlungen Vorschläge für die Wahl des Kreisvorsitzenden zu unterbreiten,**		
i) die Mitglieder der Kreisvorstände zu bestätigen. Die Bestätigung kann versagt werden, wenn ein gewerkschaftspolitischer oder ein in der Person liegender Grund es erfordert.	d) die Mitglieder der Kreisvorstände zu bestätigen. Die Bestätigung kann versagt werden, wenn ein gewerkschaftspolitischer oder ein in der Person liegender Grund es erfordert.	

Entwurf der Satzungskommission	Gültige Satzung	Notizen
10. Für die Revisionskommission gilt § 10 sinngemäß.	8. Für die Revisionskommission gilt § 14 sinngemäß.	
11. Die personellen und sachlichen Kosten der Landesbezirke und Kreise trägt der Bund.	9. Die Kosten der Landesbezirke trägt der Bund.	
Jeder Landesbezirk erhält für sich und die in seinem Bereich bestehenden Kreisgeschäftsstellen einen Haushalt. Die Landesbezirksvorstände sind für den Haushalt verantwortlich zuständig.	10. Jeder Landesbezirk erhält für sich und die in seinem Bereich bestehenden Kreisgeschäftsstellen einen Haushalt. Die Landesbezirksvorstände sind für den Haushalt verantwortlich zuständig.	
§ 12 Kreise	**§ 16 Kreise — Kreisvorstände**	
1. **Der Bund richtet im Einvernehmen und auf Vorschlag der Landesbezirksvorstände Kreisgeschäftsstellen ein.**	1. Die Landesbezirksvorstände bilden im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand Kreisgeschäftsstellen.	
2. Organe der Kreise sind:	2. Zur Erfüllung der Aufgaben eines DGB-Kreises werden folgende Organe geschaffen:	
a) die Kreisdelegiertenversammlungen,	a) die Delegiertenversammlung,	
b) die Kreisvorstände.	b) der Kreisvorstand.	
3. **Für die Organe der Kreise sind die Bundessatzung und die Beschlüsse von Bundeskongreß, Bundesausschuß, Bundesvorstand, Landesbezirkskonferenz und Landesbezirksvorstand bindend.**		
4. Die Kreisdelegiertenversammlungen finden alle drei Jahre, aber spätestens drei Monate vor der jeweiligen Landesbezirkskonferenz statt. Sie bestehen aus gewählten Mitgliedern der Gewerkschaften. **Dabei soll die Mitgliederstruktur berücksichtigt werden.**	3. Die Delegiertenversammlung findet spätetens drei Monate vor der jeweiligen Landesbezirkskonferenz statt. Sie setzt sich zusammen aus den gewählten Vertretern der Gewerkschaften. Für die Einberufung und Durchführung der Delegiertenversammlungen erläßt der Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Bundesausschuß Richtlinien.	
Der Bundesvorstand beschließt im Einvernehmen mit dem Bundesausschuß Richtlinien für die Zahl der Delegierten, die Einberufung und die Durchführung der Kreisdelegiertenversammlungen.		
5. **Aufgaben der Kreisdelegiertenversammlungen sind:**		
a) **die Beschlußfassung über den Geschäfts- und Kassenbericht des Kreisvorstandes;**		
b) **Wahl des Kreisvorsitzenden, der weiteren Mitglieder des Kreisvorstandes und der aus drei Mitgliedern bestehenden Revisionskommission;**		
c) **gewerkschaftspolitische und organisatorische Anträge und Anregungen an den Landesbezirksvorstand zu richten;**		
d) **die Unterbreitung von Vorschlägen und Stellungnahmen zu örtlichen, regionalen und landespolitischen Fragen, die Arbeitnehmerinteressen berühren.**		
6. **Eine außerordentliche Kreisdelegiertenversammlung ist einzuberufen, auf Beschluß des Kreisvorstandes oder auf Antrag von mehr als der Hälfte der im Kreis vertretenen Gewerkschaften oder auf Antrag von Gewerkschaften, die mehr als die Hälfte der Mitglieder im Kreis vertreten.**		
7. **Anträge an die Kreisdelegiertenversammlungen können gestellt werden von:**		
den Vorständen der Gewerkschaften im Kreis,		
dem Kreisvorstand,		
dem Kreis-Angestelltenausschuß,		
dem Kreis-Beamtenausschuß,		

Entwurf der Satzungskommission	Gültige Satzung	Notizen
dem Kreis-Frauenausschuß, **dem Kreis-Jugendausschuß.** **Der Kreisvorstand setzt die Frist zur Einreichung der Anträge fest.**		
8. Die Kreisvorstände bestehen aus dem Kreisvorsitzenden, je einem Vorstandsmitglied der im Bereich des Kreises vertretenen Gewerkschaften, je einem Vertreter des Kreis-Angestellten-, Kreis-Beamten-, Kreis-Frauen- und Kreis-Jugendausschusses und höchstens drei weiteren Mitgliedern. **Eine ständige Vertretung mit Stimmrecht ist möglich.** Der Kreisvorsitzende und die weiteren Mitglieder werden von der Kreisdelegiertenversammlung gewählt. **Die Vorstandsmitglieder der im Kreis vertretenen Gewerkschaften werden von ihrer Gewerkschaft, die Vertreter der Personengruppenausschüsse von ihren Ausschüssen benannt.**	4. Der Kreisvorstand besteht aus dem hauptamtlichen Vorsitzenden, der die Geschäfte führt, je einem Vorstandsmitglied der im Bereiche des Kreises vertretenen Gewerkschaften, je einem Vertreter des Kreis-Angestellten-, Kreis-Beamten-, Kreis-Frauen- und des Kreis-Jugendausschusses sowie höchstens drei weiteren Mitgliedern. Die im Kreisvorstand vertretenen Gewerkschaften und Personengruppenausschüsse können im Verhinderungsfalle ihres ordentlichen Mitgliedes im Kreisvorstand dessen ständigen Vertreter entsenden. Die Vorstandsmitglieder der im Bereiche des Kreises vertretenen Gewerkschaften werden von ihrer Gewerkschaft, die Vertreter der Personengruppenausschüsse werden von dem betreffenden Ausschuß vorgeschlagen. Der Vorstand wird durch die Delegiertenversammlung gewählt.	
9. Aufgaben der Kreisvorstände sind: a) den Bund im Kreis zu vertreten, b) **die Unterbreitung von Vorschlägen und Stellungnahmen zu örtlichen, regionalen und landespolitischen Fragen, die Arbeitnehmerinteressen berühren,** c) alle gemeinsamen gewerkschaftspolitischen und organisatorischen Aufgaben im Kreis zu behandeln und Anträge an den Landesbezirk und an den Bund zu stellen, d) die Weisungen von Bundesvorstand und Landesbezirksvorstand durchzuführen, e) die Gewerkschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.	5. Dem Kreisvorstand obliegt es, innerhalb seines Bereiches insbesondere a) den Bund zu vertreten; b) die Weisungen des Bundesvorstandes und des Landesbezirksvorstandes durchzuführen; c) alle gemeinsamen gewerkschaftlichen Angelegenheiten zu behandeln; d) Anträge an den Landesbezirk zu stellen; f) die Gewerkschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.	
10. Für die Revisionskommission gilt § 10 sinngemäß.		
11. Nach Bedarf können die Kreisvorstände innerhalb ihrer Bereiche im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand Nebenstellen und Ortskartelle bilden.	6. Nach Bedarf können die Kreisvorstände innerhalb ihrer Bereiche im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand Nebenstellen und Ortskartelle bilden.	
12. Der Bund kann mit einer Gewerkschaft vereinbaren, daß deren örtliche Geschäfte und Kassenführung ganz oder teilweise durch seine Kreise übernommen werden. **Der Bund kann auch mit einer Gewerkschaft vereinbaren, daß sie eine andere Gewerkschaft in bestimmten Bereichen unterstützt.** **Es kann auch vereinbart werden, daß durch die Verwaltungsstelle einer Gewerkschaft die Geschäftsführung für den DGB-Kreis ganz oder teilweise übernommen wird.** **Zwischen dem Bund und den Gewerkschaften soll durch eine sinnvolle Koordination sichergestellt werden, daß in allen Organisationsbereichen eine ausreichende gewerkschaftliche Betreuung durch gegenseitige Unterstützung gewährleistet wird.**	7. Auf Antrag einer Gewerkschaft kann der Bund für diese im Wege der Vereinbarung die Kassen- und Geschäftsführung ihrer Kreis- und Ortsverwaltungen ganz oder teilweise durch seine Kreisgeschäftsstellen übernehmen.	

Entwurf der Satzungskommission	Gültige Satzung	Notizen
§ 13 Beschlußfähigkeit, Abstimmungen, Stimmberechtigung, Wahlen	**§ 8 Beschlußfähigkeit, Stimmberechtigung, Wahlen**	
1. Die Organe des Bundes, der Landesbezirke und der Kreise **sind beschlußfähig**, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Organs **anwesend ist.** Die Beschlußfähigkeit wird vom Vorsitzenden des Organs festgestellt.	1. Die Organe des Bundes sind beschlußfähig, wenn sich mehr als die Hälfte der Mitglieder, aus denen das Organ nach Satzung oder Beschluß zu bestehen hat, als Stimmberechtigte an der Abstimmung beteiligt. Als Beteiligung an der Abstimmung gelten auch Stimmenthaltungen und die Abgabe ungültiger Stimmen. Die Beschlußfähigkeit wird vom Vorsitzenden des Organs festgestellt. Wird vor Beginn einer Abstimmung die Beschlußfähigkeit durch einen Stimmberechtigten bezweifelt, so sind die Stimmen in Verbindung mit der Abstimmung zur Sache zu zählen.	
2. Soweit durch diese Satzung nichts anderes geregelt, bedürfen Beschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. **Stimmenthaltung und die Abgabe ungültiger Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.**	2. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.	
3. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Bundeskongresses.	3. Satzungsänderungen bedürfen jedoch der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Organs.	
4. Stimmberechtigt im Bundeskongreß, in den Landesbezirkskonferenzen und Kreisdelegiertenversammlungen ist derjenige, dem nach Prüfung durch die Mandatsprüfungskommission das Stimmrecht durch Beschluß des Organs zuerkannt worden ist.	4. Stimmberechtigt in dem Bundeskongreß, den Landesbezirkskonferenzen und den Kreis-Delegiertenversammlungen ist derjenige, dem nach Prüfung durch die Mandatsprüfungskommission das Stimmrecht durch Beschluß des Organs zuerkannt worden ist.	
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer in geheimer Abstimmung die meisten abgegebenen Stimmen und mehr als die Hälfte der Stimmen der Stimmberechtigten erhält. Ergibt sich keine Mehrheit der Stimmberechtigten, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. **Stimmenthaltung und die Abgabe ungültiger Stimmen gelten als nicht abgegeben Stimmen.**	5. Gewählt ist, wer in geheimer Abstimmung die meisten abgegebenen gültigen Stimmen und mehr als die Hälfte der Stimmen der Stimmberechtigten erhält. Ergibt sich keine Mehrheit der Stimmberechtigten, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Ist nur ein Wahlvorschlag vorhanden, so kann, wenn kein Widerspruch eingelegt wird, die Abstimmung durch Handaufheben erfolgen.	
6. **Nähere Einzelheiten regeln Geschäfts- und Wahlordnungen, die vom Bundeskongreß, den Landesbezirkskonferenzen und Kreisdelegiertenversammlungen beschlossen werden.**		
§ 14 Offizielle Bekanntmachungen	**§ 17 Publikationen**	
Die offiziellen Bekanntmachungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes erfolgen in den Publikationsorganen des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Gewerkschaften.	Die offiziellen Bekanntmachungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes erfolgen in den Publikationsorganen des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Gewerkschaften.	
§ 15 Abgrenzung der Organisationsbereiche	**§ 18 Abgrenzung der Organisationsgebiete**	
1. **Für die Abgrenzung der Organisationsbereiche der Gewerkschaften werden vom Bundesausschuß auf Vorschlag des Bundesvorstandes „Richtlinien für die Abgrenzung von Organisationsbereichen und eine Veränderung der Organisationsbezeichnung" geschaffen,** die ein Bestandteil dieser Satzung sind. Der Bundesausschuß beschließt die Richtlinien und ihre Änderungen mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.	Für die Abgrenzung der Organisationsgebiete der Gewerkschaften werden vom Bundesausschuß auf Vorschlag des Bundesvorstandes „Richtlinien für die Abgrenzung der Organisationsgebiete" geschaffen, die ein Bestandteil dieser Satzung sind. Zum Beschluß der Richtlinien sowie auch zu ihren Abänderungen ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.	

2. **Die in den Satzungen der Gewerkschaften angegebenen Organisationsbereiche und Organisationsbezeichnungen können nur in Übereinstimmung mit den betroffenen Gewerkschaften und nach Zustimmung des Bundesausschusses geändert werden.**

§ 16 Schiedsverfahren

1. Streitigkeiten zwischen den im Bund vereinigten Gewerkschaften, die trotz Vermittlung des Bundesvorstandes, nicht geschlichtet werden können, sind durch Schiedsverfahren zu entscheiden.
2. **Der Bundesausschuß beschließt Richtlinien über Art und Durchführung des Verfahrens. Bis zu diesem Beschluß gilt § 19, Abs. 2 bis 8 der bisherigen Satzung.**

§ 17 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 18 Auflösung des Bundes

1. Der Bund kann nur aufgelöst werden, wenn ein mit diesem Tagesordnungspunkt einberufener Bundeskongreß hierüber mit einer **Mehrheit von vier Fünfteln seiner Mitglieder** entscheidet.
2. Über die Verwendung des vorhandenen Bundesvermögens entscheidet in diesem Fall der Bundeskongreß.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

§ 19 Schiedsgerichte

1. Streitigkeiten zwischen den im Bund vereinigten Gewerkschaften, die trotz Vermittlung des Bundesvorstandes nicht geschlichtet werden können, sind durch Schiedsgerichte zu entscheiden.

§ 21 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 22 Auflösung des Bundes

1. Die Auflösung des Bundes kann nur von einem ordnungsgemäß einberufenen Bundeskongreß beschlossen werden, wenn sich eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Organs dafür entscheidet.
2. Bis zur Auflösung des Bundes haben die Gewerkschaften ihre Verpflichtungen gegenüber dem Bund zu erfüllen.
3. Über die Verwendung des vorhandenen Bundesvermögens entscheidet der Bundeskongreß.

Bestimmungen der gültigen Satzung, die nicht in der Gegenüberstellung enthalten sind.

§ 2 Zweck und Aufgaben, Ziff. 2

k) Errichtung und Unterhaltung gemeinsamer gewerkschaftlicher Erholungsstätten zur Förderung der Volksgesundheit;
f) Förderung der Zusammenarbeit gleichgearteter Fachgruppen der Gewerkschaften;
g) Einrichtung und Unterhaltung von wirtschafts- und sozialpolitischen Beratungsstellen;

Entwurf der Satzungskommission	Gültige Satzung	Notizen

§ 9 Aufbau des Bundes

2. Funktionäre des Bundes verlieren ihr Mandat mit sofortiger Wirkung, wenn sie aus der Gewerkschaft austreten oder aus der Gewerkschaft ausgeschlossen werden.

§ 11 Bundeskongreß, Ziff. 7

b) Die Ortsverwaltungen und Bezirksleitungen der Gewerkschaften sind berechtigt, Anträge für den Bundeskongreß an ihren Vorstand zu stellen. Dieser entscheidet über die Anträge an den Bundeskongreß.

§ 13 Bundesvorstand

2. Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden vom Bundeskongreß gewählt.

§ 16 Kreise — Kreisvorstände, Ziff. 5

e) die allgemeine gewerkschaftliche Werbung durchzuführen;

8. Die Kreisvorstände sind dem Landesbezirk für ihre Geschäftsführung verantwortlich.

9. Die Kosten für die Kreisgeschäftsstellen trägt der Bund gemäß § 15 Abs. 9.

§ 19 Schiedsgerichte

2. Auf Antrag einer Partei ist ein Schiedsgericht zu bilden.

3. Jedes Schiedsgericht besteht aus je drei von den Hauptvorständen der beteiligten Gewerkschaften zu wählenden Schiedsrichtern und einem Vorsitzenden, den die Schiedsrichter selbst zu wählen haben. Werden Schiedsrichter von einer Partei nicht vorgeschlagen oder kommt eine Verständigung über den Vorsitzenden nicht zustande, so werden diese vom Bundesvorstand bestimmt.

4. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen den im Streit befindlichen Gewerkschaften nicht angehören.

5. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist mit Begründung den Parteien schriftlich zuzustellen.

6. Die Entscheidung ist endgültig und bindend, sofern sie nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung durch Beschwerde beim Bundesvorstand angefochten wird.

7. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn durch Verfahren oder Urteil gegen die Grundsätze des Bundes verstoßen wird.

8. Über die Beschwerde entscheidet der Bundesausschuß. Er hat die Beschwerdegründe zu überprüfen und kann Zurückweisung an ein Schiedsgericht oder Abweisung der Beschwerde beschließen.

§ 20 Führung von Arbeitskämpfen

Für die Führung von Arbeitskämpfen beschließt der Bundesausschuß auf Vorschlag des Bundesvorstandes „Richtlinien zur Führung von Arbeitskämpfen". Diese Richtlinien sind für alle Gewerkschaften bindend.

Auf Grund der kurzfristigen Drucklegung sind einige Fehler im vorliegenden Exemplar enthalten. Wir bitten die nachfolgende Berichtigung entsprechend zu berücksichtigen.

Druckhaus Deutz

Linke Spalte: **Entwurf der Satzungskommission**

Seite 4, § 2, Ziff. 3:

c) in der Wirtschaftspolitik:
Die Vertretung der Arbeitnehmerinteressen in der nationalen und internationalen Wirtschaftspolitik, insbesondere

Seite 5, § 2, Ziff. 4:

k) **die Koordinierung** der Leistungen und unter Unterstützungen der Gewerkschaften für ihre Mitglieder;

Seite 5, § 3:

1. Mitglied des Bundes können Gewerkschaften werden, deren Geltungsbereich sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und das Land Berlin erstreckt.

Seite 6, § 3:

4. Eine Gewerkschaft, die der Satzung des Bundes zuwiderhandelt oder gegen die Beschlüsse der Organe des Bundes verstößt, kann durch Beschluß einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Bundesausschusses aus dem Bund ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt für eine Gewerkschaft, die sich einem Schiedsverfahren nicht stellt oder dessen Spruch nach der Verwerfung einer etwaigen Beschwerde nicht anerkennt.

Seite 10, § 8, Ziff. 3:

p) **Richtlinien für ein Schiedsverfahren zu beschließen.**

Seite 15, § 12, Ziff. 8, zweiter Absatz:
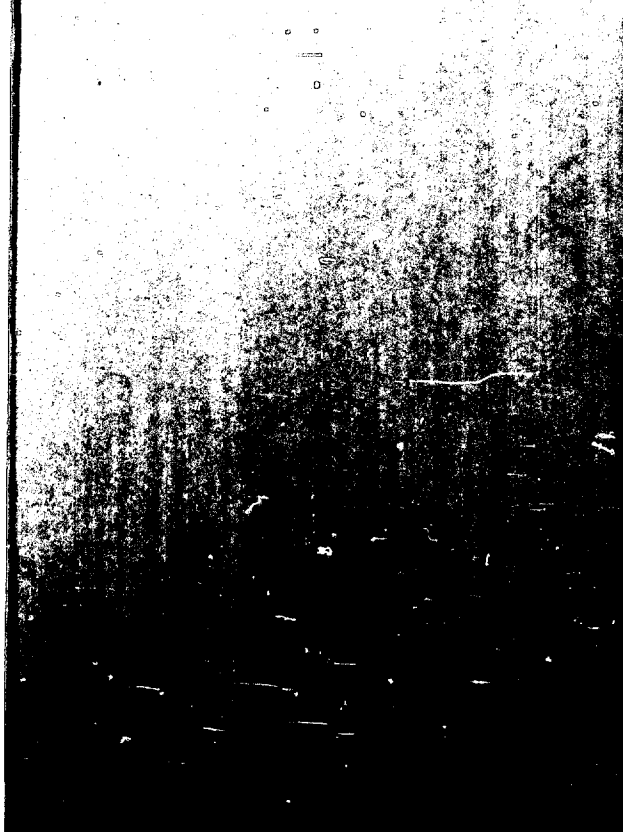
Der Kreisvorsitzende und die weiteren Mitglieder werden von der Kreisdelegiertenversammlung gewählt. **Die Vorstandsmitglieder der im Kreis vertretenen Gewerkschaften werden von ihrer Gewerkschaft, die Vertreter der Personengruppenausschüsse von ihren Ausschüssen benannt.**